

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Monika Lazar, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste sowie des Informationszugangsrechts

A. Problem

Das geltende Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes gewährleistet keine hinreichende Kontrolle der Geheimdienste. Die Auswertung der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums in den letzten Jahren hat deutliche Defizite aufgezeigt. Auch aus der Arbeit des 1. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages ergibt sich die Notwendigkeit gesetzlicher Verbesserungen. Solche Forderungen werden deshalb in allen Fraktionen des Bundestages immer wieder erhoben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schafft einige notwendige Möglichkeiten, um die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes wirksamer zu gestalten.

Dafür ist u. a. notwendig:

1. mehr Transparenz der Tätigkeit des Kontrollgremiums, indem
 - a) der Geheimhaltungsgrad von Sitzungen herabgestuft werden kann;
 - b) dessen Mitglieder die Vorsitzenden ihrer Fraktionen informieren und Prüfergebnisse erleichtert öffentlich mitteilen dürfen bei Wahrung notwendiger Geheimhaltung;
2. zeitnahe Unterrichtung des Gremiums durch die Bundesregierung über besondere Vorgänge bei den Diensten sicherzustellen durch Benennung von Kriterien für solche;
3. Verletzungen dieser Unterrichtungspflicht zu sanktionieren;
4. die Möglichkeit zur Protokollierung von Gremiumssitzungen und bessere Arbeitsmöglichkeiten der Mitglieder (u. a. Wahl von Stellvertretern, Unterstützung durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) zu schaffen;
5. bestehende Mitzuständigkeiten der Fachausschüsse und des Plenums für die Geheimdienstkontrolle zu erhalten;

6. den Weg für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kontrollgremium und Bundesregierung durch das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zu eröffnen.

C. Alternativen

Ideen, anstelle des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder zusätzlich einen beamteten Geheimdienstbeauftragten zur Kontrolle oder einen zuarbeitenden Stab einzusetzen, erscheinen zwar auf den ersten Blick hilfreich, würden aber in der Praxis zu einer Verlagerung der Verantwortung weg vom Parlament und seinem Kontrollgremium führen. Außerdem ist völlig ungeklärt, wo ein solcher Beauftragter oder Stab angesiedelt werden sollte, wem sie verantwortlich sein und wem sie zuarbeiten sollten.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste sowie des Informationszugangsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Deren Auskunftsverlangen über die Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Behörden darf die Bundesregierung nicht entgegenhalten, das Parlamentarische Kontrollgremium sei abschließend zuständig.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und in Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zeitnah“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 (neu) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dazu gehören insbesondere solche Vorgänge aus der Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden, die im Bundeskanzleramt in den regelmäßigen Beratungen mit der Leitung dieser Behörden oder der zuständigen Bundesministerien erörtert wurden; die Bundesregierung gibt dem Parlamentarischen Kontrollgremium deshalb regelmäßig einen Überblick über die dort beratenen Themen und Gelegenheit zur näheren Befassung.“
 - c) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Das Kontrollrecht des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist nicht durch Zuständigkeiten anderer Ausschüsse und Gremien begrenzt.

(3) Über eine Verletzung der Unterrichtungsverpflichtung kann jedes Mitglied unter Nennung des Vorgangs nach vorheriger Ankündigung im Gremium öffentlich Mitteilung machen, sofern das Gremium nicht mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden widerspricht.

(4) Über eine schuldhafte Verletzung der Unterrichtungspflicht ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Plenum des Deutschen Bundestages zu berichten.“
3. § 2a wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesregierung hat zeitnah dem Parlamentarischen Kontrollgremium und dessen Mitgliedern im Rahmen der Unterrichtung nach § 2 Absatz 1 auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, Besuche bei den Diensten sowie Zutritt zu deren Einrichtungen zu ermöglichen und die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste sowie Mitgliedern der Bundesregierung im Gremium zu gewährleisten.

(2) Gerichte und Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet.“
4. In § 2b Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Hierzu gehören auch Unterlagen der deutschen Nachrichtendienste mit Informationen über die Tätigkeit ausländischer Dienste und die Zusammenarbeit mit diesen. § 5 Absatz 2 Satz 4c und 5 gilt entsprechend“
5. In § 2c Satz 2 wird Halbsatz 2 wie folgt gefasst:

„§ 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend“.
6. § 2d wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
 - b) In Satz 1 wird der bisherige Text nach „...Behörden,“ ersetzt durch die Wörter „ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium oder eines seiner Mitglieder zu wenden.“
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Niemand darf wegen Anrufung des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder eines seiner Mitglieder dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden. Die Beweislast, dass eine anders begründete Maßregelung oder Benachteiligung nicht hierauf beruht, trägt der Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber.“
7. In § 4 Absatz 1 werden nach dem Wort „Kontrollgremiums“ die Wörter „sowie je einen Stellvertreter“ eingefügt.
8. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1, dessen Satz 5 entfällt, wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Abweichend von den Sätzen 1 bis 5 gilt:

 1. Das Parlamentarische Kontrollgremium kann beschließen, dass eine Sitzung herabgestuft als nicht-öffentlich oder vertraulich durchgeführt wird.
 2. Stimmen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zu, können das Gremium und einzelne Mitglieder über Beratungen zu Vorgängen in der Öffentlichkeit berichten und Feststellungen zu Sachverhalten öffentlich mitteilen und bewerten. Mitglieder können abweichende Voten dazu abgeben.
 3. Die Mitglieder des Gremiums sind berechtigt, ihre Fraktionsvorsitzenden über Beratungsinhalte zu unterrichten, es sei denn, das Gremium hat mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für einzelne Beratungsgegenstände etwas anderes beschlossen.

Die Abweichungen gemäß Nummer 1 kommen nicht in Betracht,

- a) wenn oder soweit dadurch konkret die Sicherheit einzelner Personen oder der Bundesrepublik Deutschland,
- b) operative Vorgänge oder
- c) die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten erheblich gefährdet werden.

Die Feststellung einer solchen Gefährdung trifft das Gremium mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einen mit konkret benannten Gründen versehenen Antrag der Bundesregierung hin.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3, 4 und 7.
- c) Nach Absatz 4 (neu) werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird Protokoll geführt, auf Antrag eines Mitglieds ein Wort- oder Tonbandprotokoll für einzelne Tagesordnungspunkte und Entscheidungen des Gremiums.

(6) Die laufenden Geschäfte des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen. Diese unterstützt die Kontrolltätigkeit aller Mitglieder des Gremiums. Der Deutsche Bundestag stattet das Parlamentarische Kontrollgremium mit den zur wirksamen Wahrnehmung von dessen Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachmitteln aus.“

9. In § 6 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 5 Abs. 1“ die Angabe „und 2“ angefügt.
10. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 angefügt:

„§ 7

(1) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin namentlich benennen, der oder die nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages zum Umgang mit Verschlusssachen befugt ist.

(2) Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nimmt an den Sitzungen des Gremiums teil. Er oder sie darf Akten und Daten einsehen.

§ 8

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen der Bundesregierung und dem Parlamentarischen Kontrollgremium auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes

Das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 8 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

Die Bundesregierung wird ermächtigt, das novellierte Gesetz in der Fassung wie Anlage 1 im Bundesgesetzblatt neu zu verkünden.

Berlin, den 3. März 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Schon seit Jahren werden fraktionsübergreifend Forderungen nach einer besseren parlamentarischen Kontrolle der Geheimdienste erhoben, nachdem immer wieder Verfehlungen und Missstände bei den Nachrichtendiensten bekannt wurden.

Vor allem die Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes im Antiterror- und Irak-Krieg sowie die Überwachung und der Einsatz von Journalisten durch den Bundesnachrichtendienst (BND) gaben Anlass, diese im 1. Untersuchungsausschuss des Bundestages zu überprüfen. Öffentlich kritisiert wurde u. a. auch, dass der BND etwa gestohlene Daten Liechtensteiner Bankkunden kaufte und der Steuerfahndung übergab, verdeckt und dilettantisch im Kosovo arbeitete und – wie schon in den 70er-Jahren – mit der Ausbildung von Sicherheitskräften in Libyen befasst war.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde mit diesen Vorfällen in der Regel erst befasst, nachdem Medien darüber öffentlich berichtet hatten.

Diese Sachverhalte verdeutlichen, wie notwendig es ist, die Kontrollmöglichkeiten des Gremiums sowie dessen zeitnahe Unterrichtung über besondere Vorkommnisse durch die Bundesregierung zu verbessern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1

Der in Absatz 2 angefügte Satz 2 stellt klar, dass die Wahrnehmung der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) die Bundesregierung nicht von ihrer Aufgabe entbindet, auf Verlangen über die Tätigkeit der Dienste auch das Plenum des Deutschen Bundestages, ggf. dessen Mitglieder, Ausschüsse und Gremien zu unterrichten. Nicht ausschließlich das PKGr soll Informationen mit Bezug auf die Dienste von der Bundesregierung anfordern und auch erhalten dürfen, sondern auch das Plenum, die einzelnen Mitglieder, Ausschüsse und Gremien des Parlaments. Soweit geboten, kann bei deren Unterrichtung Vertraulichkeit auch mit den üblichen Mitteln sichergestellt werden: etwa VS-Einstufung der Informationen und deren Erörterung usw. Etwa weil die Kontrolle der Nachrichtendienste auch polizeiliche und militärische Bereiche berühren kann, müssen die dafür zuständigen Ausschüsse mit solchen Vorgängen ebenfalls befasst werden.

Die schon bisher geltenden Rechte des Bundestages und seiner Organe, von der Bundesregierung Auskünfte bezüglich der Dienste zu fordern, bleiben also weiterhin gewährleistet. Solche Verlangen darf die Bundesregierung nicht ablehnen mit der Begründung, derlei Auskünfte stünden exklusiv dem PKGr zu. Solche trotz gegebener Rechtslage gleichwohl in der Vergangenheit eingerissene Praxis der Bundesregierung soll mit diesen Klarstellungen unterbunden werden.

Zu § 2

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird präzisiert, dass die Bundesregierung das PKGr über Vorgänge aus der Tätigkeit der Dienste von besonderer Bedeutung nicht irgendwann unterrichten muss – etwa wie oft bis erst nach diesbezüglicher Medien-Berichterstattung – sondern „zeitnah“. Das bedeutet: unmittelbar sofern bzw. nachdem ein Vorgang des Dienstes eine besondere, über tagesübliche rechtmäßige Tätigkeitsverrichtung hinausgehende Relevanz bekommen hat. Somit darf die Bundesregierung mit der Berichterstattung nicht warten, bis der betreffende Vorgang abgeschlossen ist, etwa geschehene dienstliche Verfehlungen restlos aufgeklärt sind. Umgekehrt erhält ein Vorgang der Dienste – unter dem Blickwinkel einer Kontrolle ihrer rechtmäßigen Tätigkeit – nicht allein dadurch besondere Bedeutung, dass außergewöhnliche bzw. wichtige operative Erkenntnisse erzielt wurden.

In Satz 2 wird konkretisiert, dass unter anderem – nicht ausschließlich – solche Vorgänge als besondere anzusehen und dem PKGr mitzuteilen sind, die im Bundeskanzleramt während der regelmäßigen Beratungen mit den Präsidenten der Nachrichtendienste („Präsidentenrunde“) beraten wurden oder mit den Leitungen der sicherheitsrelevanten Bundesministerien: derzeit in der sog. Nachrichtendienstliche Lage („Staatssekretärausschusses für das geheime Nachrichtenwesen und die Sicherheit“ gemäß Ziffer III. 1a) des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 3. Mai 1989, BGBl. I S. 901). In der Vergangenheit ist eine solche Unterrichtung bezüglich wesentlicher Vorgänge offenbar unterblieben.

Die Bezugnahme auf Vorgänge aus der „Tätigkeit“ der Dienste verdeutlicht, dass nicht schon die Bedeutsamkeit von deren operativen Erkenntnissen, welche die Erörterung im Bundeskanzleramt veranlassen mag, den betreffenden Vorgang zu einem bedeutsamen im Sinne dieses Gesetzes macht. Denn das Gremium hat nicht primär die Aufgabe, Neuerungen des Sicherheitslagebildes gemäß Beurteilung der Dienste nachzuvollziehen, sondern die Art und Weise von deren Tätigkeitsverrichtung bzw. der ihrer Beschäftigten zu kontrollieren. Folglich wäre auch ein Vorgang bedeutsam im Sinne dieses Gesetzes, der solche Besonderheiten der Tätigkeitsverrichtung aufweist, ohne notwendig auch operativ oder dem Ergebnis nach bedeutsam sein muss.

Damit das Gremium die nach diesen Kriterien bedeutsamen Vorgänge vollständig erkennen kann, und zu Schwerpunkten vertiefende Berichte der Bundesregierung anfordern kann, soll die Bundesregierung dem Gremium unmittelbar nach den betreffenden Lagen im Bundeskanzleramt einen Überblick übersenden der dort beratenen und zur Beratung vorgeesehenen (Tagesordnung) Themen.

Nach fortgeltendem Satz 3 hat die Bundesregierung außerdem auf Verlangen von Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums auch über „sonstige Vorgänge“ zu berichten.

Zu Absatz 2

Da Nachrichtendienste regelmäßig mit anderen Behörden zusammenarbeiten, kann die Erforschung einer Sachlage durch das Gremium leicht an die Grenzen polizeilicher, militärischer Gegebenheiten stoßen. Um zu verhindern, dass dem Gremium Informationen mit dem Argument nicht gegeben werden, es berühre die Zuständigkeit anderer Ausschüsse und Gremien, ist in Absatz 2 nun eingefügt worden, dass das Kontrollrecht des Gremiums nicht durch Zuständigkeiten anderer Ausschüsse und Gremien begrenzt ist. Umgekehrt bestimmt § 1 Abs. 3, dass eine Unterrichtung des PKGr der Bundesregierung nicht von einer Unterrichtung in anderen Gremien und Ausschüssen entbindet.

Es könnten kontrollfreie Grauzonen entstehen, wenn die Unterrichtung des PKGr durch die Zuständigkeit anderer Gremien und Ausschüsse begrenzt würde. Aufgrund der Geheimhaltung ist nicht möglich, dass Abgeordnete ausschussübergreifend (beispielsweise PKGr und Innenausschuss) klären, ob eine Sachlage hinreichend aufgearbeitet ist.

Zu Absatz 3

Stellt sich nachträglich heraus, dass die Unterrichtung ausgeblieben ist, kann jedes Mitglied des PKGr darüber unter Nennung des Vorgangs die Öffentlichkeit informieren. Dadurch soll der Unterrichtungsverpflichtung Nachdruck verliehen werden.

Dem muss eine Ankündigung des Mitgliedes vorausgehen. Das Gremium kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden widersprechen.

Zu § 2a

§ 2a legt fest, dass die Bundesregierung sowohl dem Parlamentarischen Kontrollgremium als auch den einzelnen Mitgliedern im Rahmen der Unterrichtung nach § 2 Absatz 1 auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu gewähren hat. Auch die Anhörung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienste sowie Mitgliedern der Bundesregierung ist zu gewährleisten und Besuche bei den Diensten sowie Zutritt zu deren Einrichtungen sind zu ermöglichen. All dies hat zeitnah, also so rasch wie möglich zu erfolgen. Gemäß Absatz 2 sind nun auch Gerichte und Behörden zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet.

Die Festlegung der Art und Weise der Unterrichtung sowie die Bestimmung, dass eine Unterrichtung zeitnah zu erfolgen hat, verbessert die Kontrollmöglichkeiten des Gremiums. Wesentlich ist, dass nun ausdrücklich diese Kontrollrechte auch dem einzelnen PKGr-Mitglied zustehen.

Zu § 2b

§ 2b stellt klar, dass dem PKGr alle Informationen und Gegenstände mitgeteilt werden müssen, die im Verfügungsbereich der Nachrichtendienste des Bundes liegen und dass hiervon grundsätzlich nicht solche ausgeschlossen sind, welche die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit berühren oder von ausländischen Nachrichtendiensten übermittelt wurden. Nur bei konkreter Gefährdung der Zusammenarbeit dürfen Beschränkungen auf Grund eines konkret begründeten Antrags durch Beschluss mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen.

Zu § 2c

Durch ergänzenden Verweis auf den neuen § 5 Absatz 2 wird klargestellt, dass die dort geregelten Lockerungen sich auch beziehen können auf die Tätigkeit beauftragter Sachverständigen, etwa auf die Erörterung und Behandlung ihrer Arbeitsergebnisse.

Zu § 2d

Zu Absatz 1

Weiterhin dürfen sich Angehörige der Nachrichtendienste in dienstlichen Angelegenheiten an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden, doch nunmehr auch je nach ihrer Wahl direkt an eines seiner Mitglieder.

Ferner wird neu geregelt, dass die Kontaktierung des PKGr oder eines seiner Mitglieder „unmittelbar“ erfolgen darf, also anders als derzeit zuvor keine vergebliche Beschreitung des Dienstweges erfordert.

Schließlich dürfen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienste – statt nur „Eingaben“ wie derzeit – mit Hinweise aller dienstlichen Art an das PKGr wenden, etwa bezüglich dienstlicher Missstände.

Das Prinzip rechtmäßigen Behördenhandelns erfordert die Aufdeckung und Bereinigung von Missständen auch in den Nachrichtendiensten. Solche können angesichts dortiger hoher Geheimhaltungsprinzipien vor allem durch dortige Beschäftigte dem PKGr mitgeteilt werden.

Dass Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienste nun ein unmittelbarer, direkter Zugang zum PKGr oder zu einzelnen Mitgliedern gestattet wird, stellt sicher, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sich bei derlei Hinweisen nicht ins Unrecht setzen.

Das Recht der Angehörigen der Dienste nach Satz 1 ist zwar begrenzt auf dienstliche Angelegenheiten, die nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger liegen. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass Angelegenheiten an das PKGr bzw. ein Mitglied herangetragen werden, die neben dienstlichen Missständen mittelbar auch eigene Interessen betreffen.

Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Zu Absatz 2

Diese Regelung soll sicherstellen, dass Angehörige der Dienste nicht deshalb gemaßregelt werden, weil sie sich an das PKGr gewandt und so das Parlament bei seiner Kontrolltätigkeit unterstützt haben. Bei etwaigen Maßregelungen oder Benachteiligungen des betreffenden Mitarbeiters beziehungsweise der Mitarbeiterin im zeitlichen Zusammenhang mit Kontaktierung des PKGr muss die Behörde darlegen, dass ihre Sanktion nicht darauf beruhte. Damit sollen Umgehungen des Diskriminierungsschutzes verhindert werden, die sonst leicht möglich wären.

Zu den §§ 2e bis 3

Unverändert

Zu § 4

Nach dem geänderten Absatz 1 soll der Bundestag nunmehr für jedes Mitglied der PKGr auch ein stellvertretendes Mitglied aus seiner Mitte wählen, damit erstere sich später bei

Sitzungen einmal vertreten lassen können. Dies erweitert die Kontrollkapazität des Bundestages insgesamt.

Zu § 5

Absatz 1 bleibt unverändert; der allein entfallende Satz 5 wird im neuen Absatz 2 aufgegriffen

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3, 4 und 7.

Zu Absatz 2 (neu)

Dieser regelt, wann abweichend von Absatz 1 die Geheimhaltung gelockert werden kann.

Das Parlamentarische Kontrollgremium kann beschließen (mit einfacher Mehrheit), dass eine Sitzung herabgestuft als nichtöffentlich oder vertraulich durchgeführt wird und (mit Zweidrittelmehrheit), dass das PKGr und die Mitglieder über Beratungen einzelner Vorgänge in der Öffentlichkeit berichten sowie Feststellungen über Sachverhalte aktueller Vorgänge öffentlich mitteilen und bewerten dürfen. Die öffentliche Bekanntgabe von Minderheitenvoten einzelner Mitglieder ist dann zulässig. Ferner dürfen die Mitglieder des Gremiums ihre Fraktionsvorsitzenden über einzelne Beratungsinhalte unterrichten; außer das PKGr beschließt Gegenteiliges mit Zweidrittelmehrheit.

Vorgenannte Lockerungen haben gemäß Satz 2 zu unterbleiben, sofern das Gremium auf konkret begründeten Antrag der Bundesregierung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass die fragliche Lockerung konkret die Sicherheit einzelner Personen oder der Bundesrepublik Deutschland, operative Vorgänge oder die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten erheblich gefährdet.

Die vergangene Praxis hat gezeigt, dass eine Öffnung des Gremiums zur Öffentlichkeit und zu den Fraktionsvorsitzenden sachdienlich sein kann. Zukünftige entsprechende Beschlüsse des Gremiums sollten eine gesetzliche Grundlage erhalten. Aus Gesichtspunkten des Staatswohls wie auch aufgrund demokratischer und verfassungsrechtlicher Erwägungen ist es Aufgabe des Parlaments, die Bürger zu informieren und – dies gerade im nachrichtendienstlichen Bereich – ggf. öffentliche Darstellungen auch von Medien richtig zu stellen. Wenn das Gremium einen Beschluss gemäß § 5 Absatz 2 also mit Zweidrittelmehrheit gefasst hat, dürfen das Gremium selbst und seine Mitglieder Feststellungen zu Sachverhalten aus den Beratungen öffentlich mitteilen und bewerten. Die bisherige Beschränkung von öffentlichen Mitteilungen auf bloße „Bewertungen aktueller Vorgänge“ hat sich als wenig praktikabel und sachdienlich gezeigt, so dass sie in jüngster Zeit immer wieder nicht eingehalten wurde. Abweichende Voten einzelner Mitglieder des Gremiums zu Sachverhaltsfeststellungen und Bewertungen können, wie in der Vergangenheit schon praktiziert, ebenfalls öffentlich erfolgen.

Die Fraktionsvorsitzenden informieren zu dürfen (Ziffer 3), kann schon deshalb erforderlich sein, weil parlamentarische Reaktionen der Fraktion bis hin zu deren Abstimmungsverhalten von im PKGr gewonnenen Erkenntnissen oder erörterten Sachverhalten abhängen können.

Zu Absatz 5 (neu)

Hier ist geregelt, dass während der Sitzungen Protokoll geführt wird, auf Antrag eines Mitgliedes auch Wort- oder Ton-

bandprotokoll. Die Regelung ist ein Kompromiss aus dem Interesse einerseits an unbefangener Diskussion sowie andererseits am Festhalten von Mitteilungen und Äußerungen. Immer wieder spielte für die öffentliche Diskussion eine große Rolle, was wurde im parlamentarischen Kontrollgremium vor Monaten und Jahren wann genau mitgeteilt und besprochen und was nicht. Eine sichere Rekonstruktion der gegebenen Informationen und Bewertungen nach längerem Zeitablauf war bisher nicht möglich.

Zu Absatz 6 (neu)

Hiernach soll eine Geschäftsstelle wie bisher die Tätigkeit des PKGr unterstützen. Anders als nach Vorschlägen aus anderen Fraktionen („Leitender Beamten mit Kontrollstab“ oder eigenständiger „Kontrollbeauftragter“) soll die Geschäftsstelle keine eigenständige Kontrollaufgaben wahrnehmen. Denn faktisch wird die Geschäftsstelle im Wesentlichen dem Vorsitzenden zuarbeiten und verantwortlich sein. Hingegen werden das Gremium insgesamt, einzelne Mitglieder, deren Mehrheit oder der Opposition durch die Zuarbeit der Geschäftsstelle weniger entlastet werden können. Offen bleibt, wem diese Geschäftsstelle dann verantwortlich ist.

Die Geschäftsstelle soll weiterhin grundsätzlich alle Mitglieder des Gremiums unterstützen, nicht aber deren Kontrolltätigkeit übernehmen. Damit ist gewährleistet, dass die Kontrollaufgaben beim Parlament und den Abgeordneten selbst verbleiben.

Die Geschäftsstelle muss mit eigenen Haushaltsmitteln so angemessen ausgestattet werden, dass das PKGr all seine Aufgaben erfüllen kann.

Zu § 6

Durch die Ergänzung in Satz 2 soll (ähnlich wie im neuen § 2c Satz 2) dem PKGr ermöglicht werden, in seinen Berichten an den Bundestag Lockerungen der Geheimhaltungsstandards gemäß dem neuen § 5 Absatz 2 vorzunehmen.

Zu § 7

Hier wird bestimmt, dass die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zur Unterstützung ihrer Kontrolltätigkeit benennen können. Im Gegensatz zu einem Abgeordneten können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre gesamte Arbeitskapazität auf diese Tätigkeit konzentrieren. Hierzu ist ein noch so motivierter Abgeordneter aufgrund zahlreicher weiterer Verpflichtungen nicht in der Lage. Die Vorbereitung der Sitzung, Vor- und Nachbereitung einzelner Thematiken durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ermöglichen erst eine ausreichende parlamentarische Kontrolle. Insbesondere für die Erarbeitung umfangreicher Akten und Recherchen bei den Diensten ist die Hilfe von Mitarbeitenden unverzichtbar. Diese Zuarbeit durch eine von dem Abgeordneten frei gewählte Person kann auch nicht durch eine Verbesserung seiner eigenen Vorbereitungen, eine noch so gut arbeitende Geschäftsstelle oder gar einen Geheimdienstbeauftragten ersetzt werden.

Um eine gute Zuarbeit leisten zu können, nimmt die zuarbeitende Person an den Sitzungen des Gremiums teil.

Die zuarbeitende Person wird nach Maßgabe der Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages zum Umgang mit Verschlusssachen befugt sein. Dies stellt eine ausreichende Gewährleistung des Geheimenschutzes dar.

Zu § 8

§ 8 regelt, dass bei Streitigkeiten zwischen der Bundesregierung und dem Parlamentarischen Kontrollgremium eine gerichtliche Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht herbeigeführt werden kann. Insbesondere im Rahmen von Streitigkeiten über Grenzen von Informationspflichten ist es notwendig, eine neutrale Instanz zur Streitentscheidung heranzuziehen.

Das Quorum entspricht dem in Artikel 44 Abs. 1 GG, § 2 Abs. 1, § 17 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes (PUAG): auch parlamentarische Untersuchungsausschüsse werden auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder tätig. Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist gemäß § 13 Nr. 15 BVerfGG begründet.

Zu Artikel 2 (Informationsfreiheitsgesetz)

Aufgehoben wird § 3 Nr. 8 IFG, wonach vom grundsätzlichen Anspruch auf Informationszugang pauschal ausgenommen bleiben die Nachrichtendiensten sowie Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie an Sicherheitsüberprüfungen mitwirken.

Schon derzeit eröffnen Gerichte Betroffenen weitere Möglichkeiten der Akteneinsichtnahme.

Diese Bereichsausnahme ist weder zeitgemäß noch durch Sicherheitsbedenken veranlasst. Sofern die Dienste Letztere im Einzelfall substantiiert geltend machen wollen, bleiben

sie auch künftig daran nicht gehindert, indem sie sich etwa die bestehen bleibenden – allerdings ihrerseits bedenklich weit gefassten – Ausnahmetatbestände berufen könnten etwa in Ziffern 1c, 3 oder 4b (mögliche nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit; mögliche Gefahr für öffentliche Sicherheit; Verschlusssachenschutz).

Auskunftsersuchen bezüglich Diensten und Sicherheitsüberprüfungen weiterhin generell auszuschließen, erscheint auch unvertretbar wegen der großen Anzahl Betroffener. So teilte die Bundesregierung in ihrem aktuellen Verfassungsschutzbericht (S. 17) mit, dass Anfang 2008 in dem gemeinsamen Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) von Bund und Ländern 1 172 797 (Anfang 2007: 1 047 933) Personen notiert waren, davon 618 284 Eintragungen (52,7 Prozent) allein aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen (Anfang 2007: 57,1 Prozent).

Entsprechend zahlreich sind die Notierungen bei den an Sicherheitsüberprüfungen mitwirkenden weiteren Behörden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 4

Die Bundesregierung wird befugt, das gemäß Artikel 1 neu gefasste Gesetz zwecks besserer Lesbarkeit neu zu verkünden.

Anlage

Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

Das Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), erhält infolge der Änderung vom ... 2009 (BGBl. I S. ...) folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Bundesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Militärischen Abschirmdienstes und des Bundesnachrichtendienstes der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

(2) Die Rechte des Deutschen Bundestages, seiner Mitglieder, seiner Ausschüsse, Gremien und der Kommission nach dem Artikel 10-Gesetz bleiben unberührt. Deren Auskunftsverlangen über die Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Behörden darf die Bundesregierung nicht entgegenhalten, das Parlamentarische Kontrollgremium sei abschließend zuständig.

§ 2

Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden und zeitnah über die Vorgänge von besonderer Bedeutung.

„Dazu gehören insbesondere solche Vorgänge aus der Tätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden, die im Bundeskanzleramt in den regelmäßigen Beratungen mit der Leitung dieser Behörden oder der zuständigen Bundesministerien erörtert wurden; die Bundesregierung gibt dem Parlamentarischen Kontrollgremium deshalb regelmäßig einen Überblick über die dort beratenen Themen und Gelegenheit zur Befassung“.

Auf Verlangen von Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

(2) Das Kontrollrecht des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist nicht durch Zuständigkeiten anderer Ausschüsse und Gremien begrenzt.

(3) Über eine Verletzung der Unterrichtsverpflichtung kann jedes Mitglied unter Nennung des Vorgangs nach vorheriger Ankündigung im Gremium öffentlich Mitteilung machen, sofern das Gremium nicht mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden widerspricht.

(4) Über eine schuldhafte Verletzung der Unterrichtungspflicht ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Plenum des Deutschen Bundestages zu berichten.

§ 2a

(1) Die Bundesregierung hat zeitnah dem Parlamentarischen Kontrollgremium und dessen Mitgliedern im Rahmen der Unterrichtung nach § 2 Absatz 1 auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, Besuche bei den Diensten sowie Zutritt zu deren Einrichtungen zu ermöglichen und die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste sowie Mitgliedern der Bundesregierung im Gremium zu gewährleisten.

(2) Gerichte und Behörden sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet.

§ 2b

(1) Die Verpflichtung der Bundesregierung nach den §§ 2 und 2a erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Hierzu gehören auch Unterlagen der deutschen Nachrichtendienste mit Informationen über die Tätigkeit ausländischer Dienste und die Zusammenarbeit mit diesen. § 5 Abs. 2 Satz 4c und 5 gelten entsprechend.

(2) Die Bundesregierung kann die Unterrichtung nach den §§ 2 und 2a nur verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Bundesregierung eine Unterrichtung ab, so hat der für den betroffenen Nachrichtendienst zuständige Bundesminister (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 1 Abs. 1 Satz 1 des MAD-Gesetzes) und, soweit der Bundesnachrichtendienst betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des BND-Gesetzes) dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium auf dessen Wunsch zu begründen.

§ 2c

Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis seiner Untersuchungen zu berichten; § 5 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 2d

(1) Angehörigen der Nachrichtendienste ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium oder eines seiner Mitglieder zu wenden. An den Deutschen Bundestag gerichtete Eingänge

ben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der in § 1 Abs. 1 genannten Behörden können dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Niemand darf wegen Anrufung des Parlamentarischen Kontrollgremiums oder eines seiner Mitglieder dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden. Die Beweislast, dass eine anders begründete Maßregelung oder Benachteiligung nicht hierauf beruht, trägt der Dienstvorgesetzte bzw. Arbeitgeber.

§ 2e

(1) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied können an den Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung mitberatend teilnehmen. In gleicher Weise haben der Vorsitzende des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung, sein Stellvertreter und ein beauftragtes Mitglied die Möglichkeit, mitberatend an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teilzunehmen.

(2) Die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Mitberatung überwiesen. Die Bundesregierung unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im Haushaltsjahr. Bei den Beratungen der Wirtschaftspläne der Dienste und deren Vollzug können die Mitglieder wechselseitig mitberatend an den Sitzungen beider Gremien teilnehmen.

§ 3

Die politische Verantwortung der Bundesregierung für die in § 1 genannten Behörden bleibt unberührt.

§ 4

(1) Der Deutsche Bundestag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie je einen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(2) Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages auf sich vereint.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Bundestag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Bundesminister oder Parlamentarischen Staatssekretär ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied auf eigenen Wunsch aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.

§ 5

(1) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder des Gremiums und die an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus beiden Gremien. Das Gleiche

gilt für Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Gremiums anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung bekannt geworden sind.

(2) Abweichend von den Sätzen 1 bis 5 gilt:

1. Das Parlamentarische Kontrollgremium kann beschließen, dass eine Sitzung herabgestuft als nichtöffentlich oder vertraulich durchgeführt wird.
2. Stimmen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zu, können das Gremium und einzelne Mitglieder über Beratungen zu Vorgängen in der Öffentlichkeit berichten und Feststellungen zu Sachverhalten öffentlich mitteilen und bewerten. Mitglieder können abweichende Voten dazu abgeben.
3. Die Mitglieder des Gremiums sind berechtigt, ihre Fraktionsvorsitzenden über Beratungsinhalte zu unterrichten, es sei denn, das Gremium hat mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für einzelne Beratungsgegenstände etwas anderes beschlossen.

Die Abweichungen gemäß Satz 1 kommen nicht in Betracht,

- a) wenn oder soweit dadurch konkret die Sicherheit einzelner Personen oder der Bundesrepublik Deutschland,
- b) operative Vorgänge oder
- c) die Zusammenarbeit mit ausländischen Diensten erheblich gefährdet werden.

Die Feststellung einer solchen Gefährdung trifft das Gremium mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einen mit konkreten Gründen versehenen Antrag der Bundesregierung hin.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums wird Protokoll geführt, auf Antrag eines Mitglieds ein Wort- oder Tonbandprotokoll für einzelne Tagesordnungspunkte und Entscheidungen des Gremiums.

(6) Die laufenden Geschäfte des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden durch eine Geschäftsstelle wahrgenommen. Diese unterstützt die Kontrolltätigkeit aller Mitglieder des Gremiums. Der Deutsche Bundestag stattet das Parlamentarische Kontrollgremium mit den zur wirksamen Wahrnehmung von dessen Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachmitteln aus.

(7) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages so lange aus, bis der nachfolgende Deutsche Bundestag gemäß § 4 entschieden hat.

§ 6

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode einen Bericht über seine bisherige Kontrolltätigkeit.

Dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 und 2 zu beachten.
§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit einen Mitarbeiter namentlich benennen, der nach Maßgabe der Geheimchutzordnung des Deutschen Bundestages zum Umgang mit Verschlusssachen befugt ist.

(2) Die Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des Gremiums teil; sie dürfen Akten und Dateien einsehen.

§ 8

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet über Streitigkeiten zwischen der Bundesregierung und dem Parlamentarischen Kontrollgremium auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder.

